

1457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich samt Anhängen

Das gegenständliche Abkommen, das am 11. Juni 1975 unterzeichnet wurde, trägt den österreichischen Interessen am Verkehr zwischen der EWG und den beiden assoziierten Staaten, Griechenland und der Türkei, voll Rechnung. Österreich hat bereits bei den Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl.Nr. 599/1973, darauf gedrängt, eine möglichst baldige Neuregelung des Warenverkehrs zwischen der EWG und den assoziierten Staaten über österreichisches Gebiet zu erzielen. Aus geographischen Gründen geht nämlich ein bedeutender Warenstrom zwischen den nördlich der Alpen gelegenen Mitgliedstaaten der EWG und den beiden assoziierten Staaten über Österreich.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Abkommens nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich samt Anhängen I bis III, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1975 12 17

Dr. Rudolf S c h w a i g e r
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann